

Betreff:

Zwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung)

Organisationseinheit:

Dezernat VII

20 Fachbereich Finanzen

Datum:

23.09.2025

Beratungsfolge

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)

Sitzungstermin

09.10.2025

Status

Ö

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

28.10.2025

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

04.11.2025

Ö

Beschluss:

Die als Anlage 2 beigefügte Zwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) wird beschlossen.

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit der Haushaltsplanung für die Jahre 2023 und 2024 wurde festgelegt, dass trotz eines Doppelhaushaltes weiterhin eine jährliche Gebührenkalkulation vorgenommen wird, um auf aktuelle Entwicklungen zeitnah reagieren zu können und eine möglichst gleichmäßige Gebührenentwicklung zu erreichen. Für die Gebührenkalkulation 2026 wurden die Haushaltsansätze für 2026 des Doppelhaushaltes 2025/2026 noch einmal überprüft und aktualisiert. Die sich dabei ergebenden Veränderungen liegen innerhalb des mit dem Haushaltsplan für 2026 zur Verfügung gestellten Budgets, so dass diesbezüglich kein Nachtrag erforderlich ist. Zudem wurde eine aktuelle Mengeneinschätzung vorgenommen. Bei der als *Anlage 1* beigefügten Gebührenkalkulation für 2026 haben sich Steigerungen in Höhe von 2,5 % für die Restabfall- und Bioabfallbehälter ergeben.

Im Einzelnen:

1 Vorgesehene Gebühren ab 1. Januar 2026

In der folgenden Tabelle sind die wesentlichen Gebührensätze kurz dargestellt. Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 1 beigefügt, die vollständige Übersicht inkl. Vergleich zum Vorjahr findet sich in der Synopse zum Gebührentarif der Satzung in *Anlage 3*.

	Gebühr	Bisherige Gebühr	Veränderung	Erläuterung (s. Anlage 1)
Restabfallbehälter	6,44 €/100 l	6,29 €/100 l	2,5 %	2.3.1
Bioabfallbehälter	3,78 €/100 l	3,69 €/100 l	2,5 %	2.3.2
Restabfallsäcke	5,00 €/Stück	5,00 €/Stück	0,0 %	2.3.3
Grünabfallsäcke	5,00 €/Stück	5,00 €/Stück	0,0 %	2.3.3

Sperrmüll inkl. Altgeräte nach ElektroG (Abholung)	20,00 €	20,00 €	0,0 %	2.3.4
Gebühr bei Änderung des Behältervolumens	20,00 €	20,00 €	0,0 %	2.3.5
Pauschalgebühr für nicht gewerbliche Einzellanlieferung von Kleinmengen bis 3 m ³				
a) Restabfall	15,00 €	15,00 €	0,0 %	2.2.3
b) Grünabfall	10,00 €	10,00 €	0,0 %	2.2.3

Für einige häufig verwendete Behälter ergeben sich folgende Gebühren:

Restabfall	monatl. Gebühr	bisherige monatl. Gebühr
wöchentliche Leerung		
550 Liter	153,58 €	149,81 €
770 Liter	215,02 €	209,74 €
1 100 Liter	307,17 €	299,63 €
zweiwöchentliche Leerung		
40 Liter	5,58 €	5,45 €
60 Liter	8,38 €	8,17 €
80 Liter	11,17 €	10,90 €
120 Liter	16,75 €	16,34 €
240 Liter	33,51 €	32,69 €
vierwöchentliche Leerung		
40 Liter	2,79 €	2,72 €
Bioabfall	monatl. Gebühr	bisherige monatl. Gebühr
60 Liter	7,75 €	7,56 €
120 Liter	15,51 €	15,13 €

Die Pauschalgebühren für private und gewerbliche Kleinanlieferungen bis 3 m³ pro Anlieferung bleiben konstant (s. 2.2.3). Für Direktanlieferungen von Restabfall am Abfallentsorgungszentrum, die nach Gewicht abgerechnet werden (rd. 60 t; in der Regel gewerbliche Anlieferungen), erhöht sich die Gebühr um 23,0 % auf 231,70 €/t (s. 2.2.1). Für Direktanlieferungen von Grünabfall, die nach Gewicht abgerechnet werden, bleibt die Gebühr konstant (s. 2.2.2.2). Die Gebühr für die Annahme von Straßenbauabfällen (insbesondere aus städtischen Baumaßnahmen) erhöht sich um 8,3 % auf 56,07 €/t (s. 2.2.4).

2 Zusammenfassende Darstellung

Die Gebühren für die Restabfallbehälter steigen um 2,5 %. Im Einzelnen sind folgende Punkte für die Gebührenentwicklung maßgeblich („(+)“ gebührensteigernd; „(-)“ gebührenmindernd):

- (+) Höhere Aufwendungen für die thermische Restabfallbehandlung im Zusammenhang mit der vertraglich vereinbarten Indexanpassung bei gleichzeitiger Erhöhung der CO₂-Steuer bei Abfallverbrennungsanlagen (rd. 1.284.600 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für die laufenden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Deponie sowie für die Zuführung zu der Rückstellung für Deponierekultivierung aufgrund der gestiegenen Baukosten (rd. 116.000 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für die Verwaltung und die Vertragssteuerung (rd. 86.600 €)
- (-) Berücksichtigung einer höheren Überdeckung aus Vorjahren (rd. 440.300 €)
- (-) Absenkung der Quersubventionierung der Bioabfallbehälter um 187.500 €.

- (-) Erhöhung des Behältervolumens um 0,7 % (entspricht rd. 164.600 €).
- (-) Geringere Aufwendungen für die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte aufgrund der Ergebnisse der Angemessenheitsprüfung für die Zeit von 2026 bis 2030 und der vertraglich vereinbarten Indexanpassung der Leistungsentgelte (rd. 48.200 €).

Bei den Bioabfallbehältern ergibt sich eine Steigerung um 2,5 %. Dies resultiert aus folgenden Gegebenheiten:

- (+) Absenkung der Quersubventionierung der Bioabfallbehälter um 187.500 €.
- (+) Höhere Aufwendungen für die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte für die Einsammlung und Verwertung des Bioabfalls aufgrund der Ergebnisse der Angemessenheitsprüfung für die Zeit von 2026 bis 2030 und der vertraglich vereinbarten Indexanpassung der Leistungsentgelte und für die Bioabfallvergärung aufgrund der vertraglich vereinbarten Indexanpassung der Leistungsentgelte (rd. 37.500 €)
- (-) Geringere Aufwendungen für die Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit dem geplanten Verbot der Verwendung von kompostierbaren Kunststoffbeuteln (50.000 €)
- (-) Erhöhung des Behältervolumens um 0,8 % wegen einer verbesserten Erfassung des Bioabfalls und der an die Entsorgung angeschlossenen Neubaugebieten (entspricht rd. 45.500 €)

Die in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Aufwendungen ergeben sich im Wesentlichen aus dem mit der EEW Energy from Waste Helmstedt GmbH (EEW) abgeschlossenen Vertrag zur thermischen Restabfallbehandlung sowie aus dem mit ALBA-BS abgeschlossenen Leistungsvertrag II (Abfall) bzw. aus der dazugehörigen Ergänzungsvereinbarung vom 19. Mai 2004. Zudem werden in der Kalkulation die weiteren Ergänzungsvereinbarungen hinsichtlich der Transportkosten und deren Anpassung, der Erfassung von Elektroaltgeräten, der Sperrmüllsortierung sowie der Anpassung der Entgelte auf Basis der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011, 1. Januar 2016, 1. Januar 2018 und 1. Januar 2021 sowie zum 1. Januar 2026 berücksichtigt.

Des Weiteren werden in die Kalkulation die vertragsgemäß von der Stadt für die Entsorgung des Bio- und Grünabfalls zu entrichtenden Entgelte aus dem Entsorgungsvertrag zwischen ALBA-BS und der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH (ALBA-NA; ehem. Braunschweiger Kompost GmbH) einbezogen. Zudem werden die Aufwendungen für die Einsammlung, Sortierung und Verwertung des kommunalen Anteils an der Wertstofftonne in der Kalkulation der Restabfallbehälter gesondert mit berücksichtigt.

Nachdem sich in einigen vergangenen Jahren aufgrund der Ergebnisse der Angemessenheitsprüfung der Leistungsentgelte und der Neuausschreibung der Restabfallbehandlung mehrfach Gebührensenkungen ergeben haben, mussten ab 2023 aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung und der Einführung der CO₂-Steuer für die Abfallverbrennung Gebührenerhöhungen vorgenommen werden, die jedoch durch das erhöhte Behältervolumen und die teilweise rückläufige Restabfallmenge begrenzt wurden. Für das Jahr 2026 muss aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung und der Erhöhung der CO₂-Steuer für Abfallverbrennungsanlagen ebenfalls eine Gebührenerhöhung vorgeschlagen werden.

Der Kalkulationszeitraum entspricht dem Kalenderjahr 2026.

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von drei Jahren nach Feststellung der Ergebnisse auszugleichen. Bei der Kalkulation für das Jahr 2026 werden daher die noch nicht in die Kalkulation der Vorjahre einbezogenen Ergebnisse

des Jahres 2022 berücksichtigt. Die Ergebnisse der Jahre 2023 und 2024 werden dann in der Kalkulation 2027 oder 2028 berücksichtigt (vgl. hierzu die Ausführungen zu den einzelnen Gebührentatbeständen, z. B. Ziffer 2.3.1.13 für die Restabfallbehälter).

Es wird eine aufgrund von § 12 Absatz 5 Satz 1 des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) zulässige Quersubventionierung der Bioabfallbehälter durch die Restabfallbehälter vorgenommen, damit die Gebühren für diese beiden Leistungsbereiche in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Damit soll ein Anreiz zur sortenreinen Abfalltrennung geschaffen werden. Die Quersubventionierung wird dabei so angesetzt, dass es in beiden Bereichen zu einer gleichmäßigen Gebührenentwicklung kommt, um den Anreiz zur Abfalltrennung beizubehalten. Im Bereich der Grünabfallentsorgung wird ebenfalls eine Quersubventionierung durch die Restabfallbehälter vorgenommen.

Für die Einlagerung von belasteten Straßenbauabfällen schlägt die Verwaltung eine Anhebung der derzeitigen Gebühr vor.

Geiger

Anlage/n:

Anlage 1 Gesamt PDF Abfallentsorgungsgebührensatzung

Inhaltsverzeichnis Anlagen

Anlage 1: Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung

	Kapitel	Seite
1	Allgemeines	1
2	Gebührenkalkulation	1
2.1	Allgemeine Bemerkungen	1
2.2	Ermittlung der Entsorgungskosten <i>(Gebühren für Anlieferungen am Abfallentsorgungszentrum)</i>	2
2.2.1	Restabfallentsorgung	2
2.2.2	Bio- und Grünabfallentsorgung	6
2.2.2.1	Bioabfall	6
2.2.2.2	Grünabfall	7
2.2.3	Kleinanlieferer Restabfall und Grünabfall	9
2.2.4	Deponie Watenbüttel	9
2.3	Ermittlung der Abfuhrkosten und Abfallentsorgungsgebühren <i>(Gebühren für die Einsammlung des Abfalls)</i>	11
2.3.1	Restabfallbehälter („Graue Tonne“)	11
2.3.2	Bioabfallbehälter („Grüne Tonne“)	15
2.3.3	Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke	18
2.3.4	Abfuhr von Sperrmüll, Altgeräten nach ElektroG und Weihnachts- bäumen	18
2.3.5	Gebühr bei Änderung des Behältervolumens	19

Anlage 2: Zwanzigste Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung

Anlage 3: Synopse zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung

Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung:

1 Allgemeines

In der Abfallentsorgungsgebührensatzung erfolgt zum 1. Januar 2026 eine Anpassung des Gebührentarifs. Genauere Informationen finden sich unter Punkt 2.

2 Gebührenkalkulation

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Abfallentsorgungsgebühren werden auf Grundlage der Vollkostendeckung ermittelt. Die Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren vollzieht sich in zwei Stufen:

- Ermittlung der Entsorgungskosten (2.2) und
- Ermittlung der Abfuhrkosten (2.3)

Diese Trennung ist erforderlich, da die Entsorgungskosten von der Abfallbeseitigung (Müllabfuhr), der Straßenreinigung und von Direktanlieferern am Abfallentsorgungszentrum (AEZ) gleichermaßen zu tragen sind. Hinsichtlich der Anlieferungen aus der Abfallbeseitigung und der Straßenreinigung erfolgt dabei eine interne Verrechnung.

Die Entsorgungskosten beinhalten im Bereich Restabfall im Wesentlichen die Kosten für die thermische Restabfallbehandlung und die Kosten für die Deponie. In den Bereichen Bio- und Grünabfall bestehen sie größtenteils aus den Entgelten für die Verwertung der jeweiligen Abfälle.

Die Abfuhrkosten beinhalten neben den Kosten für die Entsorgung im Wesentlichen die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte für die Abholung der Abfälle und die zusätzlichen Serviceleistungen. Hinzu kommen die bei der Stadt anfallenden Verwaltungskosten. Auf Basis der Abfuhrkosten und des Behältervolumens werden die Gebühren für die Restabfallbehälter und die Bioabfallbehälter ermittelt.

Die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte ergeben sich aus

- dem zwischen der Stadt Braunschweig und ALBA-BS abgeschlossenen Vertrag über die Durchführung von Aufgaben der Abfallsammlung und Abfallentsorgung (Leistungsvertrag II)
- der Ersten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II
- der Dritten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Kosten für die Erfassung von Elektroaltgeräten
- der Vierten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Kosten für die Sortierung von Sperrmüll
- der Fünften Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011
- der Sechsten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2016
- der Siebten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2018 und 1. Januar 2021
- der Achten Ergänzungsvereinbarung über die Anpassung der Zweiten Ergänzungsvereinbarung und die Anpassung der Entgelte mit Transportkostenanteil zum 1. Februar 2022

- der Neunten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2026

Bei den an ALBA-BS zu zahlenden Entgelten wird die vertraglich vorgesehene Indexanpassung berücksichtigt. Damit erfolgt eine Anpassung der Entgelte an die allgemeine Preisentwicklung bei den Personal- und Sachkosten. Die in den genannten Verträgen vorgesehene Indexanpassung erfolgt unter Zugrundelegung amtlich festgestellter Indices des Statistischen Bundesamtes der Bundesrepublik Deutschland (z. B. Harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI) für Deutschland; Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Wirtschaftszweig O: Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung). Für die Anpassung der verschiedenen Entgelte sind die mit der Leistungserbringung verbundenen Kostenarten und deren Anteile an den Gesamtkosten verbindlich festgelegt. Den einzelnen Kosten- bzw. Entgeltanteilen sind bestimmte Indices zugeordnet. Ein wesentlicher Entgeltbestandteil sind die Personalkosten. Deren Anteil liegt bei den einzelnen Entgelten etwa zwischen 30 % und 80 %.

Da die endgültige Indexanpassung erst Anfang 2026 feststeht, wurde für die Kalkulation eine Prognose der Indexentwicklung bis Ende 2025 verwendet.

Der Kalkulation sind die von ALBA-BS vorgelegten und mit der Stadt abgestimmten Mengenprognosen für das Jahr 2026 zugrunde gelegt.

2.2 Ermittlung der Entsorgungskosten

2.2.1 Restabfallentsorgung

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Grundentgelt Direktanlieferung Restabfall (2.2.1.1)	1.557.100,00 €
Sortierung Sperrmüll aus Direktanlieferungen (2.2.1.2)	644.500,00 €
Zusätzlicher Transportaufwand für Müllverbrennung (2.2.1.3)	26.300,00 €
Verbrennungsentgelt (2.2.1.4)	5.827.500,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.1.5)	305.100,00 €
Deponie (2.2.1.6)	3.988.000,00 €
davon:	
Aufwendungen für Unterhaltung	1.358.400,00 €
Kalk. Abschreibungen und Zinsen	315.000,00 €
Personal- u. Verwaltungsaufwendungen	304.600,00 €
Rückstellungen für die Rekultivierung	2.010.000,00 €
Zwischensumme	12.348.500,00 €
Aufwendungen für Altablagerungen (2.2.1.7)	166.000,00 €
Summe Aufwendungen	12.514.500,00 €

Damit ergibt sich die Restabfallgebühr wie folgt:

Aufwendungen		12.514.500,00 €
Erträge (2.2.1.8)	./.	<u>1.409.900,00 €</u>
Verbleibende Aufwendungen		11.104.600,00 €
Über-/Unterdeckung (2.2.1.9)	./.	<u>654.943,94 €</u>
Gebührenfähige Aufwendungen		10.449.656,06 €
Abfallmenge (2.2.1.10)	:	45.100 t
Gebühr Restabfall (AEZ)		231,70 €/t

Die neue Gebühr für die Anlieferung von Restabfall liegt um 43,36 €/t über dem bisherigen Gebührensatz von 188,34 €/t. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 23,0 %.

2.2.1.1 Grundentgelt Direktanlieferung Restabfall (§ 19 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Grundentgelt Direktanlieferung Restabfall beinhaltet die Aufwendungen von ALBA-BS für den Betrieb des Abfallentsorgungszentrums und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße, die dem Bereich Restabfall zuzuordnen sind (1.557.100,00 €).

2.2.1.2 Sortierung Sperrmüll aus Direktanlieferungen (§ 3 der Vierten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II)

Aufgrund der Vorgaben der Altholzverordnung erfolgt eine Sortierung des Sperrmülls aus der Abfuhr und aus den Direktanlieferungen. Durch die Sortierung kann ein größerer Anteil des Abfalls (insbesondere Altholz) verwertet werden. Das Entgelt für die Sortierung des Sperrmülls aus Direktanlieferungen (644.500,00 €) wird auf Basis der Vierten Ergänzungsvereinbarung i. V. m. der Neunten Ergänzungsvereinbarung ermittelt. Für die Gebührenkalkulation wird von einer Verwertungs- menge in Höhe von 7.800 t ausgegangen, wobei 6.700 t auf die Direktanlieferun- gen und 1.100 t auf die Sperrmüllsammmlung entfallen.

2.2.1.3 Zusätzlicher Transportaufwand (§ 3 der Achten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II)

Der Transport des Abfalls vom AEZ zur Verbrennungsanlage obliegt seit dem 1. Februar 2022 grundsätzlich der EEW. ALBA-BS übernimmt jedoch weiterhin die Gestellung der Tragwagen. Die Kosten für diese Leistung sind grundsätzlich in den einzelnen Entgelten mit berücksichtigt. Aufgrund der Regelungen der Achten Ergänzungsvereinbarung erfolgt jedoch in begrenztem Umfang eine Anpassung an die tatsächlichen Kosten, wenn diese von den in den Entgelten berücksichtig- ten Kosten abweichen. Hierfür wird ein Betrag in Höhe von 26.300 € eingeplant.

2.2.1.4 Verbrennungsentgelt

Auf Grundlage der voraussichtlichen Jahresgesamtmenge von 45.100 t ergibt sich ein an EEW zu zahlendes Entgelt für die thermische Restabfallbehandlung in Höhe von 5.827.500,00 €. Das an EEW zu zahlende Entgelt beinhaltet dabei auch die Transportleistungen ohne die Tragwagengestellung. Dabei ergibt sich gegen- über dem Vorjahr eine Steigerung um 1.297.800 €. Diese beruht auf der vertrag- lich vereinbarten Indexanpassung, bei der auch die Erlöse aus dem Stromverkauf berücksichtigt sind. Dies hat in den Vorjahren zu einer Verringerung des Entgeltes gegenüber der ursprünglichen vertraglichen Festlegung geführt. Für 2026 wird ein

Wiederanstieg erwartet. Die konkrete Höhe der Indexanpassung steht dabei noch nicht fest. Aufgrund der Marktentwicklung in den letzten Jahren hat EEW einen erneuten Anspruch auf Vertragsanpassung hinsichtlich der Anwendung des vertraglich festgelegten Indexes für den Stromverkauf geltend gemacht. Für die Kalkulation wurde daher zunächst ein vorsichtiger Ansatz für den Fall gewählt, dass sich ein Anspruch von EEW ergibt. Dadurch soll eine Belastung der zukünftigen Gebührenzahler vermieden werden. Der Gebührenzahler profitiert dennoch von der für die Stadt günstigen Vertragsregelung. Hinzu kommt die gesetzlich vorgesehene Erhöhung der 2024 eingeführten CO₂-Steuer für Abfallverbrennungsanlagen.

2.2.1.5 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (305.100,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt. Dabei werden die Aufwendungen zum Teil direkt den einzelnen Gebührenbereichen zugeordnet, weitestgehend jedoch über eine Umlage entsprechend dem Aufwand auf die einzelnen Gebührenbereiche aufgeteilt.

2.2.1.6 Deponie

Die Kosten für die Unterhaltung der Deponie setzen sich wie folgt zusammen:

Sickerwasserreinigung durch den AVB	745.000,00 €
Entgelt SE BS für Labordienstleistungen	20.000,00 €
Entgelt SE BS für laufende Unterhaltung der Schüttfelder	450.000,00 €
Städtische Sachaufwendungen für laufende Unterhaltung der Schüttfelder	<u>143.400,00 €</u>
Summe	1.358.400,00 €

Dabei hat sich eine Erhöhung um 9.600,00 € gegenüber dem Plan 2024 ergeben, die insbesondere auf höheren Aufwendungen für die Sickerwasserreinigung durch den AVB beruht.

Als kalkulatorische Kosten (315.000,00 €) werden Abschreibungen in Höhe von 225.700,00 € und Zinsen in Höhe von 89.300,00 € für das bei der Stadt verbliebene Anlagevermögen berücksichtigt. Die Abschreibungen werden auf Basis des Anschaffungswertes unter Berücksichtigung der bereits in der Vergangenheit vorgenommenen Abschreibungen ermittelt. Für die Zinsen werden die Restbuchwerte des Anlagevermögens vor der Abschreibung und ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 2,44 % verwendet.

Die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen für die Sonderrechnung Abfallwirtschaft erfolgt auf Basis eines Restbuchwertes in Höhe von 3.162.035,51 €, wovon 3.141.228,51 € auf die Deponie entfallen. Hieraus ergeben sich kalkulatorische Zinsen in Höhe von gerundet 76.600,00 € für die Deponie. Darüber hinaus werden kalkulatorische Zinsen in Höhe von 13.000,00 € für Neuinvestitionen der Jahre 2025 und 2026 eingeplant. Der kalkulatorische Zinssatz wird auf Basis des mittleren Zinssatzes für langfristige Geldanlagen in den letzten 24 Jahren (Durchschnittszinssatz für Umlaufrenditen inländischer Wertpapiere nach Bericht der Deutschen Bundesbank) und des Durchschnittswertes der Soll-Zinsen aus den vorhandenen Krediten unter Berücksichtigung des Verhältnisses von verzinslichem Eigenkapital und verzinslichem Fremdkapital ermittelt.

Hinzu kommen noch die gesondert dargestellten Personal- und Verwaltungsaufwendungen, die auf die Deponie entfallen (304.600,00 €).

Zudem werden Rückstellungen für die Deponierekultivierung im Sinne des Nds. Abfallgesetzes gebildet, um die zukünftige Finanzierung der Oberflächenabdichtung und Rekultivierung der Deponie sicherzustellen (2.010.000,00 €). Diese Form der Finanzierung ist abgabenrechtlich zulässig, solange die Deponie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung ist, also bis zum Abschluss der Nachsorgephase (§ 12 Abs. 2 S. 4 sowie § 12 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 NAbfG). Der Zuführungsbetrag wurde gegenüber den Vorjahren aufgrund der aktuellen Baupreisentwicklung und der daraus resultierenden Prognose für die Gesamtkosten der Deponierekultivierung um 87.000,00 € erhöht. Um die insgesamt für die Deponierekultivierung benötigten Rückstellungen rechtzeitig zur Verfügung zu haben, werden der Rückstellung auch die aufgrund der schon vorhandenen Rückstellung im Jahresverlauf erwirtschafteten Zinsen zugeführt.

2.2.1.7 Altablagerungen

Als weiterer Bestandteil sind die Aufwendungen für Altablagerungen (gem. § 12 Abs. 2 S. 3 i. V. m. Abs. 7 NAbfG) in Höhe von 166.000,00 € in die Kalkulation einzubeziehen.

2.2.1.8 Erträge

Bei der Gebührenberechnung sind die Erträge durch Kleinanlieferer am AEZ (952.000,00 €) zu berücksichtigen.

Des Weiteren wird ein Teil der Erträge aus der Anlieferung von Straßenbauabfällen auf dem Schüttfeld III berücksichtigt (442.600,00 €). In der Kalkulation für die Anlieferungsgebühr (s. 2.2.4) wurden neben den zusätzlich entstehenden Kosten auch die Kosten für das Schüttfeld III einbezogen, die in der Kalkulation der Restabfallgebühren enthalten sind. Die hierfür erzielten Erträge können daher dem Gebührenzahler gutgeschrieben werden.

Hinzu kommen Erträge aus Vermietung und Verpachtung im Bereich der Deponie in Höhe von 15.300,00 €.

2.2.1.9 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von drei Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die bislang noch nicht berücksichtigte Überdeckung 2022 in Höhe von 654.943,94 € wird in der Kalkulation 2026 berücksichtigt. Die Überdeckung verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die Überdeckung des Jahres 2023 in Höhe von 166.661,62 € wird in der Kalkulation 2027 berücksichtigt. Die Überdeckung des Jahres 2024 in Höhe von 1.361.019,81 € soll in der Kalkulation 2027 oder 2028 berücksichtigt werden.

2.2.1.10 Abfallmenge

Die Kalkulation erfolgt auf Basis der für das Jahr 2026 zu erwartenden Abfallmenge in Höhe von 45.100 t. Dabei ergibt sich auf Basis der aktuellen Entwicklung ein Mengenrückgang um 900 t gegenüber der Planung 2025.

Die Abfallmenge setzt sich wie folgt zusammen:

Restabfallbehälter (inkl. Anlieferungen zu Pauschalgebühren)	44.640 t
Straßenreinigung	400 t
Direktanlieferer (Abrechnung nach Gewicht)	60 t
Summe	<u>45.100 t</u>

2.2.2 Bio- und Grünabfallentsorgung

Es sind hier die Entsorgungskosten für die eingesammelten bzw. angelieferten Bio- und Grünabfälle zu ermitteln, die bei ALBA-NA behandelt werden. Grundlage sind die Kosten der Vergärung und Kompostierung durch ALBA-NA.

Der nach § 3 des Leistungsvertrages II geschlossene Entsorgungsvertrag zwischen ALBA-BS und ALBA-NA liegt als Bestandteil der Klarstellungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II vor. Da die neue Bioabfallvergärungsanlage noch nicht wie zunächst geplant im Jahr 2026 in Betrieb gehen kann, wurde auf Basis von § 2 Abs. 3 der Neunten Ergänzungsvereinbarung zum LV II mit ALBA vereinbart, dass für das Jahr 2026 weiterhin die Entgelte aus dem 2. Ergänzungsvertrag aus dem Jahr 2018 relevant sind. Es wurden die für das Jahr 2026 von ALBA-BS prognostizierten Mengen verwendet. Gem. § 21 der Anlage 1 zur Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II werden die Entgelte von der Stadt an ALBA-BS gezahlt, die diese an ALBA-NA weiterleitet.

Die Entgelte teilen sich in einen festen Anteil, mit dem die Fixkosten von ALBA-NA abgedeckt werden, und einen mengenabhängigen variablen Anteil auf. Zudem gibt es einen Festkostenanteil, der sich bei Über- oder Unterschreitung bestimmter Gesamtmengen (Bio- und Grünabfall) ändert („sprungfixe Kosten“).

2.2.2.1 Bioabfall

Es ergeben sich folgende Aufwendungen und folgende Gebühr für Bioabfall:

Grundentgelt Kompostierungsaufwand (2.2.2.1.1)	2.286.400,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.2.1.2)	+ 86.600,00 €
Überdeckung (2.2.2.1.3)	./.
Gebührenfähige Aufwendungen	<u>2.373.000,00 €</u>

Bioabfallmenge (2.2.2.1.4) : 18.430 t

Gebühr Bioabfall (AEZ) 128,76 €/t

Die neue Gebühr für Bioabfall liegt um 6,19 €/t über dem bisherigen Gebührensatz von 122,57 €/t. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 5,1 %.

Die Gebühr wird nur als Verrechnungssatz für die Anlieferungen aus der Bioabfallsammlung und der Straßenreinigung benötigt, da es seit 2003 keine Direktanlieferungen von Bioabfall mehr gegeben hat. Sie wird in der Satzung dennoch ausgewiesen, um im Bedarfsfall Anlieferungen von Bioabfall zu ermöglichen.

2.2.2.1.1 Grundentgelt Kompostierungsaufwand (§ 21 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Entgelt für die Verwertung des Bioabfalls beinhaltet die Aufwendungen für die Behandlung des Bioabfalls in der Vergärungsanlage und die nachträgliche Verarbeitung auf dem Kompostplatz in Watenbüttel (2.286.400,00 €).

2.2.2.1.2 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (86.600,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.2.2.1.3 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von drei Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die Unterdeckung des Jahres 2022 wurde bereits in der Kalkulation 2024 berücksichtigt. Die Überdeckung des Jahres 2023 in Höhe von 147.964,22 € soll in der Kalkulation 2027 berücksichtigt werden. Die Überdeckung des Jahres 2024 in Höhe von 148.579,46 € soll in der Kalkulation 2027 oder 2028 berücksichtigt werden.

2.2.2.1.4 Bioabfallmenge

Die Kalkulation erfolgt auf Basis von 18.430 t. Diese stammen weitestgehend aus den Bioabfallbehältern (18.000 t). Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre wird hier eine um 250 t geringere Menge angenommen als im Vorjahr. Hinzu kommen 430 t aus der Straßenreinigung, die in der Vergärungsanlage verarbeitet werden.

2.2.2.2 Grünabfall

Für den Bereich Grünabfall ergeben sich die folgenden Aufwendungen:

Grundentgelt Kompostierungsaufwand (2.2.2.2.1)	277.500,00 €
Grundentgelt Direktanlieferungen Grünabfall (2.2.2.2.2)	376.500,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.2.2.3)	24.800,00 €
Unterdeckung (2.2.2.2.4)	0,00 €
Gebührenfähige Aufwendungen	<u>678.800,00 €</u>

Bei den zu erwartenden Mengen (2.2.2.2.5) ergäbe sich hier eine kostendeckende Gebühr in Höhe von 109,22 €/t. Dieser Wert liegt über dem Niveau aus den umliegenden Kommunen. Es wird daher weiterhin eine Quersubventionierung durch den Bereich Restabfall vorgenommen. Die Gebühr soll wie bereits in den Vorjahren auf einen Wert von 60,00 €/t, der dem aktuellen Niveau des Marktes entspricht, festgesetzt werden. Die Verfahrensweise ist aufgrund von § 12 Abs. 5 S. 1 NAbfG rechtlich zulässig.

Die gebührenfähigen Aufwendungen werden vollständig in die Kalkulation für die Restabfallbehälter mit einbezogen. Gleichzeitig werden die im Bereich Grünabfall zu erwartenden Einnahmen (2.2.2.2.6) bei der Kalkulation für die Restabfallbehälter als Erträge berücksichtigt. Es ergibt sich dadurch eine Quersubvention in Höhe von gerundet 405.900,00 €.

2.2.2.2.1 Grundentgelt Kompostierungsaufwand (§ 21 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Entgelt für die Verwertung des Grünabfalls beinhaltet die Aufwendungen von ALBA-NA für die Verarbeitung des Materials auf dem Kompostplatz in Watenbüttel (277.500,00 €).

2.2.2.2.2 Grundentgelt Direktanlieferung Grünabfall (§ 20 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Grundentgelt Direktanlieferung Grünabfall beinhaltet die Aufwendungen von ALBA-BS für den Betrieb des Abfallentsorgungszentrums und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße, die dem Bereich Grünabfall zuzuordnen sind (376.500,00 €).

2.2.2.2.3 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (24.800,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.2.2.2.4 Über-/Unterdeckung

Eine Berücksichtigung von Über- und Unterdeckungen ist nicht notwendig, da die nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckten Aufwendungen durch die Gebühr für die Restabfallbehälter quersubventioniert werden.

2.2.2.2.5 Grünabfallmenge

Es erfolgte eine Abschätzung anhand der bisherigen Mengenentwicklung der vergangenen Jahre. Es wird daher mit einer Gesamtmenge von 6.215 t (Plan 2025: 6.215 t) gerechnet.

Weihnachtsbaumabfuhr	200 t
Direktanlieferer	15 t
Direktanlieferer zu Pauschalgebühren	<u>6.000 t</u>
Gesamt	6.215 t

2.2.2.2.6 Gebühren und Einnahmen

Die Einnahmen ergeben sich aus den für den Bereich Grünabfall festgesetzten Gebühren und den zu erwartenden Mengen:

	Gebühr	Menge	Einnahme
Wägung Direktanlieferer	60,00 €/t	15 t	900,00 €
Weihnachtsbaumabfuhr (Wägung)	60,00 €/t	200 t	12.000,00 €
Kleinanlieferer bis 3 m³	10,00 €	21.000 Stück	210.000,00 €
Kleinanlieferer gewerbl. bis 3 m³	20,00 €	2.500 Stück	<u>50.000,00 €</u>
Gesamt			272.900,00 €

Die Anzahl der Kleinanlieferungen wurde anhand der Entwicklung in den Jahren seit Einführung der Pauschalen geschätzt.

2.2.3 Kleinanlieferer Restabfall und Grünabfall

Die Pauschalen für die Anlieferung von bis zu 3 m³ Restabfall bzw. Grünabfall für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bleiben erhalten. Auch bei den weiteren Pauschalen ergeben sich keine Veränderungen.

Die aktuellen Pauschalen für Restabfall- und Grünabfallanlieferungen sind dem Gebührentarif zu entnehmen.

2.2.4 Deponie Watenbüttel

Auf dem Schüttfeld III der Deponie werden seit 2009 belastete Straßenaufbrüche eingelagert. In der Gebührenkalkulation sind die durch die Einlagerung der belasteten Straßenaufbrüche zusätzlich entstehenden Kosten berücksichtigt.

Darüber hinaus wurden Kosten einbezogen, die dem Deponiebetrieb zuzurechnen sind und in die Restabfallgebühren eingerechnet werden. Dabei wurde davon ausgegangen, dass für diese unabhängig von der Einlagerung entstehenden Aufwendungen ein Deckungsbeitrag und gleichzeitig eine im Vergleich zu anderen Deponiebetreibern günstige Annahmgebühr erreicht wird.

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Bau- und Planungskosten (2.2.4.1)	100.000,00 €
Kosten für die Einlagerung (2.2.4.2)	350.000,00 €
Sickerwasserreinigung (2.2.4.3)	22.400,00 €
Kalk. Abschreibungen und Zinsen Deponie (2.2.4.4)	299.400,00 €
Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (2.2.4.5)	212.900,00 €
Rückstellung für die Deponierekultivierung (2.2.4.6)	<u>697.300,00 €</u>
Summe Aufwendungen	1.682.000,00 €

Damit ergibt sich die Gebühr wie folgt:

Aufwendungen	1.682.000,00 €
Einlagerungsmenge (2.2.4.7)	30.000,00 t
Gebühr	56,07 €/t

Die neue Gebühr für die Anlieferung auf der Deponie liegt um 4,30 €/t über dem bisherigen Gebührensatz von 51,77 €/t. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 8,3 %.

2.2.4.1 Bau- und Planungskosten

Die Position in Höhe von insgesamt 100.000,00 € beinhaltet die Aufwendungen, die entstehen, um die derzeitige temporäre Oberflächenabdichtung für den Bereich der Deponie, auf dem die Ablagerung erfolgen soll, aufzunehmen, zu entsorgen und nach der Ablagerung wiederherzustellen. Dazu gehören auch die im Zusammenhang mit der Einlagerung entstehenden Planungskosten und Sachverständigenkosten.

2.2.4.2 Kosten für die Einlagerung

Hierbei handelt es sich um die Kosten für die Annahme der Bauabfälle vor Ort und den Einbau in den Deponiekörper des Schüttfeldes III sowie weitere begleitende Arbeiten (350.000,00 €). Die Aufgaben werden von der SE|BS durchgeführt und durch ein Entgelt auf Basis der Regelungen in § 3 der 2. Ergänzungsvereinbarung zum Abwasserentsorgungsvertrag abgegolten.

2.2.4.3 Sickerwasserreinigung

Da die temporäre Oberflächenabdichtung von Schüttfeld III für die Einlagerung teilweise abgenommen werden muss, entsteht zusätzliches Sickerwasser, das zu reinigen ist. Die Kosten für diese zusätzliche Sickerwasserreinigung sind hier berücksichtigt (22.400,00 €). Sie beruhen auf einer Abschätzung des zusätzlichen Sickerwassers in Abhängigkeit vom Niederschlag und der nicht abgedeckten Fläche.

2.2.4.4 Kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen Deponie

Es werden hier die kalkulatorischen Abschreibungen (218.300,00 €) und Zinsen (81.100,00 €) angesetzt, die auf die Anlagegüter des Schüttfeldes III der Deponie entfallen. Darin enthalten sind die kalkulatorischen Kosten für die Baumaßnahmen, die speziell für die Wiederaufnahme des Einlagerungsbetriebes notwendig waren. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Zufahrtsrampe. Die Abschreibungen werden auf Basis des Anschaffungswertes unter Berücksichtigung der bereits in der Vergangenheit vorgenommenen Abschreibungen ermittelt. Für die Zinsen werden die Restbuchwerte des Anlagevermögens vor der Abschreibung und ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 2,44 % verwendet.

2.2.4.5 Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen

Bei der Kalkulation wird der Anteil der Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen berücksichtigt, der dem Schüttfeld III zuzuordnen ist (212.900,00 €). Bei den Betriebsaufwendungen handelt es sich um die an die SE|BS zu zahlenden Betriebsentgelte für den Deponiebetrieb und für Labordienstleistungen. Hinzu kommen die Personalkosten, die direkt im Zusammenhang mit der Einlagerung auf der Deponie stehen.

2.2.4.6 Rückstellung für die Deponierekultivierung

Basis für die Ermittlung der Aufwendungen sind die nach derzeitiger Planung zu erwartenden Gesamtaufwendungen in Höhe von rd. 46,6 Mio. € (aktueller Preisstand) für die Oberflächenabdichtung des Schüttfeldes III inkl. der Nachsorgeaufwendungen und die Gesamteinlagerungsmenge von 1,42 Mio. m³. Unter der Annahme, dass ein Kubikmeter zwei Tonnen entspricht, ergibt sich ein Aufwand von 16,42 €/t. Hinzu kommen die zusätzlichen Aufwendungen für die Multifunktionsdichtung im Übergangsbereich zu den anderen Schüttfeldern, die für die vollständige Ausnutzung der Kapazitäten erforderlich ist, in Höhe von rd. 7,5 Mio. € (aktuelle Kostenschätzung). Diese werden nur auf die Resteinlagerungsmenge von 550.000 m³ verteilt, da die Multifunktionsdichtung nur aufgrund der geplanten Anpassung der Genehmigungssituation zur Ausnutzung der Kapazitäten erforderlich ist. Hierbei ergibt sich ein Aufwand von 6,82 €/t, insgesamt ergeben sich dann 23,24 €/t. Für die geplanten 30.000 t beträgt der Gesamtaufwand somit

697.300,00 €. Bei der Ermittlung der Aufwendungen wurde eine aktualisierte Kostenschätzung für die Rekultivierung des Schüttfeldes III unter Berücksichtigung der Nachsorgeaufwendungen und der aktuell geplanten Gesamteinlagerungsmenge verwendet.

2.2.4.7 Einlagerungsmenge

Aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre wird von einer Einlagerungsmenge von 30.000 t belastetem Straßenaufbruch und Boden aus den Straßen- und Kanalbaumaßnahmen der Stadt Braunschweig ausgegangen.

2.2.4.8 Entlastung der Restabfallgebühren

Die kalkulatorischen Aufwendungen für die Deponie sowie weitgehend die Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen werden auch in der Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren berücksichtigt (insgesamt 442.600,00 €). Die hier erzielten Erträge, die nicht für die Abdeckung der zusätzlich durch die Einlagerung entstehenden Aufwendungen benötigt werden, werden daher dem Restabfallgebührenzahler gutgeschrieben, so dass die Restabfallgebühren dementsprechend entlastet werden.

2.3 Ermittlung der Abfuhrkosten und Abfallentsorgungsgebühren

2.3.1 Restabfallbehälter („Graue Tonne“)

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Grundentgelt Sammlung Restabfall (2.3.1.1)	6.551.700,00 €
Grundentgelt Entsorgung Restabfall (2.3.1.1)	1.257.600,00 €
Grundentgelt Sammlung Sperrmüll (2.3.1.1)	826.000,00 €
Grundentgelt Entsorgung Sperrmüll (2.3.1.1)	82.000,00 €
Sortierung Sperrmüll (2.3.1.2)	105.900,00 €
Grundentgelt Sammlung und Entsorgung Weihnachtsbäume (2.3.1.1)	99.500,00 €
Grundentgelt Sammlung Wilder Müll (2.3.1.1)	822.600,00 €
Grundentgelt Entsorgung Wilder Müll (2.3.1.1)	6.000,00 €
Grundentgelt Sammlung Elektroaltgeräte (2.3.1.3)	529.800,00 €
Grundentgelt Bereitstellung Elektroaltgeräte (2.3.1.3)	92.000,00 €
Grundentgelt Schadstoffmobil (2.3.1.1)	225.200,00 €
Grundentgelt Sonderabfallzwischenlager (2.3.1.1)	646.000,00 €
Kommunaler Anteil Wertstofftonne (2.3.1.4)	1.039.800,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.3.1.5)	575.700,00 €
Projekt „Unser sauberes Braunschweig“ (2.3.1.6)	313.600,00 €
Gebühreneinzug (2.3.1.7)	185.100,00 €
Anlieferungen am AEZ und Verbrennung (2.3.1.8)	10.343.100,00 €
Anlieferungen von Grünabfall am AEZ (2.3.1.9)	12.000,00 €
Quersubventionierung Bioabfall (2.3.1.10)	1.910.500,00 €
Quersubventionierung Grünabfall (2.3.1.11)	405.900,00 €
Summe Aufwendungen	26.030.000,00 €

Es ergeben sich somit folgende Gebühren:

Aufwendungen	26.030.000,00	€
Erträge (2.3.1.12)	<u>./. 281.900,00</u>	€
Verbleibende Aufwendungen	25.748.100,00	€
Über-/Überdeckung (2.3.1.13)	<u>./. 1.366.474,04</u>	€
Gebührenfähige Aufwendungen	24.381.625,96	€
Behältervolumen (2.3.1.14)	: 378.355.000	l
Gebühr Restabfallbehälter	0,0644411	€/l

Dies entspricht **6,44 €/100 l**.

Die neue Gebühr liegt um 0,15 €/100 l über der bisherigen Gebühr in Höhe von 6,29 €/100 l. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 2,5 %.

2.3.1.1 Grundentgelte ALBA-BS

Mit den hier berücksichtigten an ALBA-BS zu zahlenden Grundentgelten werden folgende Aufwendungen abgegolten:

- Sammlung und Entsorgung des Restabfalls aus den Behältern, des Sperrmülls und des wilden Mülls (ohne Verbrennung)
- Sortierung des Sperrmülls (2.3.1.2)
- Abholung der Weihnachtsbäume
- Sammlung und Bereitstellung der Elektroaltgeräte (2.3.1.3)
- Betrieb des Schadstoffmobils und des Sonderabfallzwischenlagers

Die Entgelte ergeben sich aus den §§ 8 bis 14, 17 und 18 der Anlage 1 der Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II sowie aus der Dritten und Vierten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Erfassung der Elektroaltgeräte und der Sortierung des Sperrmülls i.V.m. den in der Neunten Ergänzungsvereinbarung neu festgelegten Entgelthöhen und unter Berücksichtigung der mit der Stadt abgestimmten Mengenprognose von ALBA-BS für 2026.

2.3.1.2 Sortierung Sperrmüll

Aufgrund der Vorgaben der Altholzverordnung erfolgt eine Sortierung des Sperrmülls aus der Abfuhr und aus den Direktanlieferungen (2.2.1.2). Hier wird der Anteil des auf Basis der Vierten Ergänzungsvereinbarung i. V. m. der Neunten Ergänzungsvereinbarung ermittelten Entgeltes berücksichtigt, welcher der Abfuhr des Sperrmülls zuzuordnen ist (105.900,00 €). Dabei wird davon ausgegangen, dass 1.100 t Sperrmüll verwertet werden. Die Einschätzung für das Jahr 2026 beruht auf den Erfahrungen der vergangenen Jahre.

2.3.1.3 Sammlung und Bereitstellung Elektroaltgeräte

Aufgrund der Vorgaben des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) erfolgt eine gesonderte Sammlung und Annahme von Elektroaltgeräten inkl. Haushaltskältegeräten. In der Dritten Ergänzungsvereinbarung i.V.m. der Neunten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II sind die Entgelte hinsichtlich der Einsammlung und der Bereitstellung von Elektroaltgeräten festgelegt.

Für die Sammlung der Elektroaltgeräte ist ein Grundentgelt in Höhe von 529.800,00 € und für die Bereitstellung der Elektroaltgeräte ein Grundentgelt in Höhe von 92.000,00 € zu zahlen.

2.3.1.4 Kommunalen Anteil Wertstofftonne

Im Rahmen der Einführung der Wertstofftonne zum 1. Januar 2014 wurde vereinbart, dass die sog. stoffgleichen Nichtverpackungen (sNVP), die bislang Bestandteil des Restabfalls waren, zusammen mit den Leichtverpackungen in einer gemeinsamen Wertstofftonne erfasst werden. Da die Zuständigkeit für die Entsorgung der sNVP aufgrund der gesetzlichen Vorgaben bei der Kommune liegt, werden die Aufwendungen für die Sammlung, Sortierung und Verwertung der sNVP als kommunaler Anteil an der Wertstofftonne weiterhin in der Gebührenkalkulation berücksichtigt. Insgesamt werden hierfür Aufwendungen in Höhe von 1.039.800,00 € eingeplant.

2.3.1.5 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (575.700,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.3.1.6 Projekt „Unser sauberes Braunschweig“

Die Kosten für das Projekt werden zwischen den Bereichen „Restabfallbehälter“ und „Straßenreinigung“ aufgeteilt. Es fallen im Bereich der Abfallbeseitigung Aufwendungen in Höhe von 313.600,00 € an.

2.3.1.7 Gebühreneinzug

Die Gebühreneinzugskosten im Bereich Abfall werden etwa entsprechend dem Verhältnis der Behälteranzahl auf die Restabfallbehälter und die Bioabfallbehälter verteilt, d. h. 3/5 der Kosten werden den Restabfallbehältern zugerechnet und 2/5 der Kosten den Bioabfallbehältern. Die Kosten beinhalten die Aufwendungen für die Erstellung der Gebührenbescheide sowie für den Einzug der Gebühren. Für die Restabfallbehälter ergeben sich Aufwendungen in Höhe von 185.100,00 €.

2.3.1.8 Anlieferungen am AEZ und Verbrennung

Bei einer Abfallmenge in Höhe von 44.640 t (2.2.1.10) und einer Restabfallgebühr am AEZ von 231,70 €/t (2.2.1) ergeben sich Entsorgungskosten in Höhe von 10.343.100,00 €.

2.3.1.9 Anlieferungen von Grünabfall am AEZ

Die Aufwendungen für die Entsorgung der im Rahmen der Weihnachtsbaumabfuhr eingesammelten Grünabfälle werden mit einer Menge von 200 t (2.2.2.2.5), einer Grünabfallgebühr von 60,00 €/t und damit Entsorgungskosten in Höhe von 12.000,00 € kalkuliert.

2.3.1.10 Quersubventionierung Bioabfall

Es erfolgt eine Quersubventionierung der Bioabfallbehälter, um einen hinreichenden Anreiz zur Abfalltrennung und -verwertung zu schaffen. Dies ist aufgrund von § 12 Abs. 5 S. 1 NAbfG zulässig. Es werden daher 1.910.500,00 € der gebührenfähigen Aufwendungen für die Bioabfallbehälter durch die Gebühren für die Restabfallbehälter finanziert. Mit der Quersubventionierung liegt die Gebühr für die Bioabfallbehälter weiterhin unterhalb der Gebühr für die Restabfallbehälter entsprechender Größe mit 14-tägiger Leerung. Damit besteht ein Anreiz zur Abfalltrennung. Es wird dabei weiterhin eine gleichmäßige Gebührenentwicklung in beiden Bereichen angestrebt. Die Quersubventionierung ist daher um 187.500 € verringert worden.

2.3.1.11 Quersubventionierung Grünabfall

Des Weiteren erfolgt wie unter 2.2.2.2 beschrieben eine Quersubventionierung der Grünabfallentsorgung. Die gebührenfähigen Aufwendungen in Höhe von 678.800,00 € werden vollständig bei der Kalkulation für die Restabfallbehälter berücksichtigt. Gleichzeitig werden die Erträge aus dem Bereich Grünabfall in Höhe von gerundet 272.900,00 € vollständig gutgeschrieben, sodass sich eine Quersubventionierung in Höhe von 405.900,00 € ergibt.

2.3.1.12 Erträge

Bei den Restabfallbehältern werden die Erträge aus dem Verkauf von Restabfallsäcken (2.3.3) in Höhe von gerundet 31.200,00 €, aus der Gebühr für die Abholung von Sperrmüll in Höhe von 225.700,00 € (2.3.4) sowie aus der der Gebühr für die Änderung des Behältervolumens (2.3.5) mit 25.000,00 € berücksichtigt.

2.3.1.13 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von drei Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die in der Kalkulation 2025 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2022 in Höhe von 1.366.474,04 € wird in der Kalkulation 2026 berücksichtigt. Die Überdeckung verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die Überdeckung des Jahres 2023 in Höhe von 1.136.736,74 € wird in der Kalkulation 2027 berücksichtigt. Die Überdeckung des Jahres 2024 in Höhe von 892.648,18 € soll in der Kalkulation 2027 oder 2028 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.3.1.14 Behältervolumen

Die Kalkulation erfolgt auf Basis eines für 2026 zu erwartenden Behältervolumens in Höhe von 378 355 000 Liter. Aufgrund der derzeitigen Entwicklung wird von einem etwas höheren Behältervolumen (Plan 2025: 375 818 000 Mio. Liter) ausgegangen.

2.3.1.14 Gebührensätze

Die sich aus der Gebühr ergebenden Gebührensätze (sowie die bisherigen Gebührensätze zum Vergleich) können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Gebühren ab 1. Januar 2026

Bisherige Gebühr

wöchentliche Entsorgung

40 l *	0,0644411 €/l * 52 Wochen:	12 Monate =	11,17 €	10,90 €
60 l *	0,0644411 €/l * 52 Wochen:	12 Monate =	16,75 €	16,34 €
80 l *	0,0644411 €/l * 52 Wochen:	12 Monate =	22,34 €	21,79 €
120 l *	0,0644411 €/l * 52 Wochen:	12 Monate =	33,51 €	32,69 €
240 l *	0,0644411 €/l * 52 Wochen:	12 Monate =	67,02 €	65,37 €
550 l *	0,0644411 €/l * 52 Wochen:	12 Monate =	153,58 €	149,81 €
770 l *	0,0644411 €/l * 52 Wochen:	12 Monate =	215,02 €	209,74 €
1.100 l *	0,0644411 €/l * 52 Wochen:	12 Monate =	307,17 €	299,63 €
2.000 l *	0,0644411 €/l * 52 Wochen:	12 Monate =	558,49 €	544,78 €
3.000 l *	0,0644411 €/l * 52 Wochen:	12 Monate =	837,73 €	817,17 €
5.000 l *	0,0644411 €/l * 52 Wochen:	12 Monate =	1.396,22 €	1.361,95 €

2-wöchentliche Entsorgung

40 l *	0,0644411 €/l * 26 Wochen:	12 Monate =	5,58 €	5,45 €
60 l *	0,0644411 €/l * 26 Wochen:	12 Monate =	8,38 €	8,17 €
80 l *	0,0644411 €/l * 26 Wochen:	12 Monate =	11,17 €	10,90 €
120 l *	0,0644411 €/l * 26 Wochen:	12 Monate =	16,75 €	16,34 €
240 l *	0,0644411 €/l * 26 Wochen:	12 Monate =	33,51 €	32,69 €
550 l *	0,0644411 €/l * 26 Wochen:	12 Monate =	76,79 €	74,91 €
770 l *	0,0644411 €/l * 26 Wochen:	12 Monate =	107,51 €	104,87 €
1.100 l *	0,0644411 €/l * 26 Wochen:	12 Monate =	153,58 €	149,81 €
2.000 l *	0,0644411 €/l * 26 Wochen:	12 Monate =	279,24 €	272,39 €
3.000 l *	0,0644411 €/l * 26 Wochen:	12 Monate =	418,87 €	408,58 €
5.000 l *	0,0644411 €/l * 26 Wochen:	12 Monate =	698,11 €	680,97 €

4-wöchentliche Entsorgung

40 l *	0,0644411 €/l * 13 Wochen:	12 Monate =	2,79 €	2,72 €
--------	----------------------------	-------------	---------------	--------

Die Gebühren für Leerungen nach Vereinbarung können dem Gebührentarif der Satzung entnommen werden. Sie werden auf Basis der oben ermittelten Gebühr pro Liter und des Behältervolumens ermittelt.

2.3.2 Bioabfallbehälter („Grüne Tonne“)

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Grundentgelt Sammlung und Entsorgung Bioabfall (2.3.2.1)	5.178.700,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.3.2.2)	202.800,00 €
Gebühreneinzug (2.3.2.3)	129.700,00 €
Öffentlichkeitsarbeit (2.3.2.4)	50.000,00 €
Anlieferungen am AEZ und Entsorgung (2.3.2.5)	<u>2.317.700,00 €</u>
Summe Aufwendungen	<u>7.878.900,00 €</u>

Es ergeben sich somit folgende Gebühren:

Aufwendungen		7.878.900,00 €
Erträge (2.3.2.6)	./.	39.100,00 €
Über-/Unterdeckung (2.3.2.7)	./.	<u>151.644,59 €</u>
Gebührenfähige Aufwendungen		7.688.155,41 €
Quersubventionierung (2.3.2.8)	./.	<u>1.910.500,00 €</u>
Verbleibende gebührenfähige Aufwendungen		5.777.655,41 €
Behältervolumen (2.3.2.9)		152.741.779 l
Gebühr Bioabfallbehälter		0,0378263 €/l

Dies entspricht **3,78 €/100 l**.

Die neue Gebühr liegt um 0,09 €/100 l über der bisherigen Gebühr von 3,69 €/100 l. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 2,5 %.

2.3.2.1 Grundentgelt Sammlung und Entsorgung Bioabfall (§ 7 Ergänzungsvereinbarung Leistungsvertrag II Anlage 1)

Mit diesem Grundentgelt werden die Kosten für die Sammlung und Entsorgung des Bioabfalls abgedeckt (5.178.700,00 €).

2.3.2.2 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (202.800,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.3.2.3 Gebühreneinzug

Die den Bioabfallbehältern zuzuordnenden Gebühreneinzugskosten betragen 129.700,00 €.

2.3.2.4 Öffentlichkeitsarbeit

Es werden im Zusammenhang mit dem 2024 aufgenommenen Verbot von kompostierbaren Bioabfallbeuteln aus Kunststoff in der Abfallentsorgungssatzung 50.000,00 € für damit zusammenhängende Öffentlichkeitsarbeit in der Kalkulation vorgesehen. Hiermit soll erreicht werden, dass die Störstoffe im Bioabfall, die die Qualität des Kompostes beeinträchtigen, minimiert werden und die Qualitätsziele, die sich aus der Novellierung der Bioabfallverordnung ergeben, erreicht werden. Um die Ziele zu erreichen und eine optimale Verwertung zu ermöglichen, ist aus Sicht der Verwaltung weiterhin eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit erforderlich. Die hiermit zur Verfügung gestellten Mittel sollen flexibel für die Maßnahmen eingesetzt werden, die sich zur Erreichung der Ziele als geeignet erweisen.

2.3.2.5 Anlieferungen am AEZ und Entsorgung

Die Aufwendungen für die Entsorgung des Bioabfalls müssen eingerechnet werden. Es wird von einer Bioabfallmenge von 18.000 t ausgegangen (2.2.2.1.4). Bei einer Entsorgungsgebühr von 128,76 €/t führt dies zu Aufwendungen in Höhe von 2.317.700,00 €.

2.3.2.6 Erträge

Bei den Bioabfallbehältern werden die Erträge aus der Gebühr für die Grünabfallsäcke (2.3.3) in Höhe von gerundet 29.100,00 € sowie aus der der Gebühr für die Änderung des Behältervolumens (2.3.5) mit 10.000,00 € berücksichtigt.

2.3.2.7 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von drei Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die Überdeckung des Jahres 2022 in Höhe von 151.644,59 € wird in der Kalkulation 2026 berücksichtigt. Die Überdeckung verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die Überdeckung des Jahres 2023 in Höhe von 292.698,40 € soll im Jahr 2027 berücksichtigt werden. Die Überdeckung des Jahres 2024 in Höhe von 648.183,84 € soll in der Kalkulation 2027 oder 2028 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.3.2.8 Quersubventionierung

Bei einer vollständig verursachungsgerechten Entgeltstruktur wären die Gebühren für die Bioabfallbehälter höher als die für die Restabfallbehälter gleicher Größe mit 14-tägiger Leerung. Dies widerspräche dem Ziel, einen hinreichenden Anreiz zur Abfalltrennung zu schaffen. Ein Teil der gebührenfähigen Aufwendungen wird daher durch die Restabfallbehälter quersubventioniert (2.3.1.10).

2.3.2.9 Behältervolumen

Die Kalkulation erfolgt auf Basis des für 2026 zu erwartenden Behältervolumens in Höhe von 152.741.779 Liter. Dabei werden die zusätzlichen Leerungen in den Sommermonaten bei der Angabe des Behältervolumens berücksichtigt. Aufgrund der tatsächlichen Entwicklung des Behältervolumens im Zusammenhang mit den vorgenommenen Maßnahmen zur Steigerung der Erfassung des Bioabfalls nach dem Abfallwirtschaftskonzept (Überprüfung der Eigenkompostierer, Ausweitung der wöchentlichen Leerung auf sechs bzw. jetzt sieben Monate) und der Fertigstellung von Neubaugebieten wird von einem höheren Behältervolumen als im Vorjahr (Plan 2025: 151.548.882 Liter) ausgegangen.

2.3.2.10 Gebührensätze

Die sich aus der Gebühr ergebenden Gebührensätze sowie die bisherigen Gebührensätze zum Vergleich können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Gebühren ab 1. Januar 2026					Bisherige Gebühr
60 l * 0,0378263	€/l * 41 Wochen:	12 Monate =	7,75 €		7,56 €
120 l * 0,0378263	€/l * 41 Wochen:	12 Monate =	15,51 €		15,13 €
550 l * 0,0378263	€/l * 41 Wochen:	12 Monate =	71,08 €		69,32 €
wöchentliche Entsorgung					
1.100 l * 0,0378263	€/l * 52 Wochen:	12 Monate =	180,31 €		175,85 €
2.000 l * 0,0378263	€/l * 52 Wochen:	12 Monate =	327,83 €		319,72 €
3.000 l * 0,0378263	€/l * 52 Wochen:	12 Monate =	491,74 €		479,58 €
2-wöchentliche Entsorgung					
2.000 l * 0,0378263	€/l * 26 Wochen:	12 Monate =	163,91 €		159,86 €
3.000 l * 0,0378263	€/l * 26 Wochen:	12 Monate =	245,87 €		239,79 €

Die Gebühren für Leerungen nach Vereinbarung können dem Gebührentarif der Satzung entnommen werden. Sie werden auf Basis der oben ermittelten Gebühr pro Liter und des Behältervolumens ermittelt.

2.3.3 Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke

Die Gebühren für die Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke werden wie bisher auf **5,00 € pro Stück** festgesetzt.

2.3.4 Abfuhr von Sperrmüll, Altgeräten nach ElektroG und Weihnachtsbäumen

Die Abfuhr von Sperrmüll bleibt gebührenpflichtig. Es wird für die Abholung und Entsorgung von Sperrmüll weiterhin eine Gebühr in Höhe von **20,00 €** erhoben. Dabei erfolgt zudem eine Beschränkung auf 5 m³. Diese beruht darauf, dass eine zunehmende Zahl an Fällen zu verzeichnen ist, in denen sehr große Mengen bereitgestellt werden, z. B. im Zusammenhang mit Haushaltsauflösungen. Die Gebühren werden über sogenannte „Anforderungskarten“ erhoben, die bei ALBA-BS, bei den Bezirksgeschäftsstellen und an den Verkaufsstellen für die Restabfallsäcke erhältlich sind. Für den Fall, dass mehr als 5 m³ bereitgestellt werden sollen, können gleichzeitig entsprechend der zu erwartenden Menge mehrere Anforderungskarten erworben werden.

Die Vorhaltekosten für diese Leistung sind in der Gebühr für die Restabfallbehälter enthalten. Im Falle der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung wird eine Gebühr erhoben, die einen zusätzlichen Kostendeckungsbeitrag leistet. Die Erträge aus dieser Gebühr (225.700,00 €) entlasten die Gebühr für die Restabfallbehälter.

Die Abholung von Altgeräten nach ElektroG (inkl. Haushaltskältegeräte) erfolgt im Rahmen der Abfuhr von Sperrmüll. Mit der Gebühr werden die Aufwendungen für die Abholung der Elektroaltgeräte abgedeckt, während die Aufwendungen für die Entsorgung durch die Hersteller übernommen werden. Aufgrund der Vorgaben des ElektroG muss zwar die Annahme von Elektroaltgeräten gebührenfrei erfolgen, nicht jedoch die Abholung. Der zusätzliche Service der Abholung ist daher wie beim Sperrmüll gebührenpflichtig.

Die Weihnachtsbaumabfuhr erfolgt unverändert gebührenfrei.

2.3.5 Gebühr bei Änderung des Behältervolumens

Die Gebühr bei einer Änderung des Behältervolumens beträgt unverändert **20,00 €**. Es wird von 1 750 Änderungsanträgen (1 250 für Restabfallbehälter und 500 für Bioabfallbehälter) ausgegangen.

**Zwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über
die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der
Stadt Braunschweig
(Abfallentsorgungsgebührensatzung)
vom 4. November 2025**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) und des § 12 des Nds. Abfallgesetzes vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 203), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 206) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 4. November 2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 19. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 29 vom 21. Dezember 2006, Seite 114) in der Fassung der Neunzehnten Änderungssatzung vom 5. November 2024 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 10 vom 26. November 2024, Seite 33) wird wie folgt geändert:

Der Anhang - Gebührentarif – wird wie folgt gefasst:

„Anhang
Gebührentarif
zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 4. November 2025

**Artikel I
Restabfallbehälter**

1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei

1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

40 l	Restabfallbehälter	11,17 €
60 l	Restabfallbehälter	16,75 €
80 l	Restabfallbehälter	22,34 €
120 l	Restabfallbehälter	33,51 €
240 l	Restabfallbehälter	67,02 €
550 l	Restabfallgroßbehälter	153,58 €
770 l	Restabfallgroßbehälter	215,02 €
1.100 l	Restabfallgroßbehälter	307,17 €
2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	558,49 €
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	837,73 €
5.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	1.396,22 €

1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung

die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1

1.3 zweiwöchentlich einmaliger Leerung für

40 l	Restabfallbehälter	5,58 €
60 l	Restabfallbehälter	8,38 €
80 l	Restabfallbehälter	11,17 €

120 l	Restabfallbehälter	16,75 €
240 l	Restabfallbehälter	33,51 €
550 l	Restabfallgroßbehälter	76,79 €
770 l	Restabfallgroßbehälter	107,51 €
1.100 l	Restabfallgroßbehälter	153,58 €
2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	279,24 €
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	418,87 €
5.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	698,11 €

1.4 vierwöchentlich einmaliger Leerung für

40 l	Restabfallbehälter	2,79 €
------	--------------------	--------

2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

40 l	Restabfallbehälter	2,58 €
60 l	Restabfallbehälter	3,87 €
80 l	Restabfallbehälter	5,16 €
120 l	Restabfallbehälter	7,73 €
240 l	Restabfallbehälter	15,47 €
550 l	Restabfallgroßbehälter	35,44 €
770 l	Restabfallgroßbehälter	49,62 €
1.100 l	Restabfallgroßbehälter	70,89 €
2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	128,88 €
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	193,32 €
5.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	322,21 €

3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,44 €/100 l.

**Artikel II
Bioabfallbehälter**

1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bioabfallbehältern betragen monatlich bei

1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

1.100 l	Bioabfallgroßbehälter	180,31 €
2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	327,83 €
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	491,74 €

1.2 zweiwöchentlich einmaliger Leerung für
(von Anfang Mai bis Ende November erfolgt die Leerung wöchentlich)

60 l	Bioabfallbehälter	7,75 €
120 l	Bioabfallbehälter	15,51 €
550 l	Bioabfallgroßbehälter	71,08 €

1.3 zweiwöchentlich einmaliger Leerung für

2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	163,91 €
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	245,87 €

2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

60 l	Bioabfallbehälter	2,27 €
120 l	Bioabfallbehälter	4,54 €
550 l	Bioabfallgroßbehälter	20,80 €
1.100 l	Bioabfallgroßbehälter	41,61 €
2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	75,65 €
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	113,48 €

3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 3,78 €/100 l.

Artikel III Änderung des Behältervolumens

Die Gebühr bei Änderung des Behältervolumens beträgt jeweils 20,00 €.

Artikel IV Abfallsäcke

- Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.
- Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.

Artikel V Abholung

Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektroG bis 5 Kubikmeter pro Abholung beträgt 20,00 €. Die Gebühr für die Abholung für jede weiteren angefangenen 5 Kubikmeter beträgt 20,00 €.

Artikel VI Kleinanlieferungen

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für

- | | | |
|----|------------|---------|
| 1. | Restabfall | 15,00 € |
| 2. | Grünabfall | 10,00 € |

Bei gemeinsamer Anlieferung von Restabfall und Grünabfall wird die Gebühr für Restabfall fällig.

Bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII.

Artikel VII Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für:

- Restabfall, Sperrmüll u. ä.

1.1 bei Wägung:

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm | 46,34 € |
| b) | je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm) | 231,70 € |

1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren:

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge | 95,00 € |
| b) | je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container | 73,22 € |
| c) | je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter | 50,97 € |

1.3 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | bis 3 Kubikmeter | 100,00 € |
| b) | bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1. | |

2. Bio- und Grünabfall

2.1 bei Wägung:

2.1.1 Bioabfälle und biologische Produktions-Abfälle:

je Gewichtstonne	128,76 €
------------------	----------

2.1.2 Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstöcke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.):

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | Mindestgebühr bis zu 300 Kilogramm | 18,00 € |
| b) | je Gewichtstonne (bei über 300 Kilogramm) | 60,00 € |

2.2 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | bis 3 Kubikmeter | 20,00 € |
| b) | bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 2.1. | |

Artikel VIII Deponie Watenbüttel

Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 56,07 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Altes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
Anhang Gebührentarif zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 5. November 2024 Artikel I Restabfallbehälter	Anhang Gebührentarif zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 4. November 2025 Artikel I Restabfallbehälter	
1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei	1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei	
1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für 40 l Restabfallbehälter 10,90 € 60 l Restabfallbehälter 16,34 € 80 l Restabfallbehälter 21,79 € 120 l Restabfallbehälter 32,69 € 240 l Restabfallbehälter 65,37 € 550 l Restabfallgroßbehälter 149,81 € 770 l Restabfallgroßbehälter 209,74 € 1.100 l Restabfallgroßbehälter 299,63 € 2.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 544,78 € 3.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 817,17 € 5.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 1.361,95 €	1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für 40 l Restabfallbehälter 11,17 € 60 l Restabfallbehälter 16,75 € 80 l Restabfallbehälter 22,34 € 120 l Restabfallbehälter 33,51 € 240 l Restabfallbehälter 67,02 € 550 l Restabfallgroßbehälter 153,58 € 770 l Restabfallgroßbehälter 215,02 € 1.100 l Restabfallgroßbehälter 307,17 € 2.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 558,49 € 3.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 837,73 € 5.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 1.396,22 €	
1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1	1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1	
1.3 zweiwöchentlich einmaliger Leerung für 40 l Restabfallbehälter 5,45 € 60 l Restabfallbehälter 8,17 € 80 l Restabfallbehälter 10,90 € 120 l Restabfallbehälter 16,34 € 240 l Restabfallbehälter 32,69 € 550 l Restabfallgroßbehälter 74,91 € 770 l Restabfallgroßbehälter 104,87 € 1.100 l Restabfallgroßbehälter 149,81 € 2.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 272,39 € 3.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 408,58 € 5.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 680,97 €	1.3 zweiwöchentlich einmaliger Leerung für 40 l Restabfallbehälter 5,58 € 60 l Restabfallbehälter 8,38 € 80 l Restabfallbehälter 11,17 € 120 l Restabfallbehälter 16,75 € 240 l Restabfallbehälter 33,51 € 550 l Restabfallgroßbehälter 76,79 € 770 l Restabfallgroßbehälter 107,51 € 1.100 l Restabfallgroßbehälter 153,58 € 2.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 279,24 € 3.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 418,87 € 5.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 698,11 €	

1.4 vierwöchentlicher einmaliger Leerung für	1.4 vierwöchentlicher einmaliger Leerung für	
40 l Restabfallbehälter 2,72 €	40 l Restabfallbehälter 2,79 €	
2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung	2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung	
40 l Restabfallbehälter 2,51 €	40 l Restabfallbehälter 2,58 €	
60 l Restabfallbehälter 3,77 €	60 l Restabfallbehälter 3,87 €	
80 l Restabfallbehälter 5,03 €	80 l Restabfallbehälter 5,16 €	
120 l Restabfallbehälter 7,54 €	120 l Restabfallbehälter 7,73 €	
240 l Restabfallbehälter 15,09 €	240 l Restabfallbehälter 15,47 €	
550 l Restabfallgroßbehälter 34,57 €	550 l Restabfallgroßbehälter 35,44 €	
770 l Restabfallgroßbehälter 48,40 €	770 l Restabfallgroßbehälter 49,62 €	
1.100 l Restabfallgroßbehälter 69,14 €	1.100 l Restabfallgroßbehälter 70,89 €	
2.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 125,72 €	2.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 128,88 €	
3.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 188,58 €	3.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 193,32 €	
5.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 314,30 €	5.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 322,21 €	
3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,29 €/100 l.	3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,44 €/100 l	
Artikel II Bioabfallbehälter	Artikel II Bioabfallbehälter	
1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bioabfallbehältern betragen monatlich bei	1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bioabfallbehältern betragen monatlich bei	
1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für	1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für	
1.100 l Bioabfallgroßbehälter 175,85 €	1.100 l Bioabfallgroßbehälter 180,31 €	
2.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 319,72 €	2.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 327,83 €	
3.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 479,58 €	3.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 491,74 €	
1.2 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für (von Anfang Mai bis Ende November erfolgt die Leerung wöchentlich)	1.2 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für (von Anfang Mai bis Ende November erfolgt die Leerung wöchentlich)	
60 l Bioabfallbehälter 7,56 €	60 l Bioabfallbehälter 7,75 €	
120 l Bioabfallbehälter 15,13 €	120 l Bioabfallbehälter 15,51 €	
550 l Bioabfallgroßbehälter 69,32 €	550 l Bioabfallgroßbehälter 71,08 €	
1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für	1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für	
2.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 159,86 €	2.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 163,91 €	
3.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 239,79 €	3.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 245,87 €	

2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung <table> <tr> <td>60 l</td><td>Bioabfallbehälter</td><td>2,2 €</td></tr> <tr> <td>120 l</td><td>Bioabfallbehälter</td><td>4,43 €</td></tr> <tr> <td>550 l</td><td>Bioabfallgroßbehälter</td><td>20,29 €</td></tr> <tr> <td>1.100 l</td><td>Bioabfallgroßbehälter</td><td>40,58 €</td></tr> <tr> <td>2.000 l</td><td>Unterflurgroßbehälter für Bioabfall</td><td>73,78 €</td></tr> <tr> <td>3.000 l</td><td>Unterflurgroßbehälter für Bioabfall</td><td>110,67 €</td></tr> </table> 3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 3,69 €/100 l.	60 l	Bioabfallbehälter	2,2 €	120 l	Bioabfallbehälter	4,43 €	550 l	Bioabfallgroßbehälter	20,29 €	1.100 l	Bioabfallgroßbehälter	40,58 €	2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	73,78 €	3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	110,67 €	2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung <table> <tr> <td>60 l</td><td>Bioabfallbehälter</td><td>2,27 €</td></tr> <tr> <td>120 l</td><td>Bioabfallbehälter</td><td>4,54 €</td></tr> <tr> <td>550 l</td><td>Bioabfallgroßbehälter</td><td>20,80 €</td></tr> <tr> <td>1.100 l</td><td>Bioabfallgroßbehälter</td><td>41,61 €</td></tr> <tr> <td>2.000 l</td><td>Unterflurgroßbehälter für Bioabfall</td><td>75,65 €</td></tr> <tr> <td>3.000 l</td><td>Unterflurgroßbehälter für Bioabfall</td><td>113,48 €</td></tr> </table> 3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 3,78 €/100 l.	60 l	Bioabfallbehälter	2,27 €	120 l	Bioabfallbehälter	4,54 €	550 l	Bioabfallgroßbehälter	20,80 €	1.100 l	Bioabfallgroßbehälter	41,61 €	2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	75,65 €	3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	113,48 €	
60 l	Bioabfallbehälter	2,2 €																																				
120 l	Bioabfallbehälter	4,43 €																																				
550 l	Bioabfallgroßbehälter	20,29 €																																				
1.100 l	Bioabfallgroßbehälter	40,58 €																																				
2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	73,78 €																																				
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	110,67 €																																				
60 l	Bioabfallbehälter	2,27 €																																				
120 l	Bioabfallbehälter	4,54 €																																				
550 l	Bioabfallgroßbehälter	20,80 €																																				
1.100 l	Bioabfallgroßbehälter	41,61 €																																				
2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	75,65 €																																				
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	113,48 €																																				
Artikel III Änderung des Behältervolumens Die Gebühr bei Änderung des Behältervolumens beträgt jeweils 20,00 €.	Artikel III Änderung des Behältervolumens Die Gebühr bei Änderung des Behältervolumens beträgt jeweils 20,00 €.																																					
Artikel IV Abfallsäcke 1. Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück. 2. Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.	Artikel IV Abfallsäcke 1. Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück. 2. Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.																																					
Artikel V Abholung Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektrG bis 5 Kubikmeter pro Abholung beträgt 20,00 €. Die Gebühr für die Abholung für jede weiteren angefangenen 5 Kubikmeter beträgt 20,00 €.	Artikel V Abholung Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektrG bis 5 Kubikmeter pro Abholung beträgt 20,00 €. Die Gebühr für die Abholung für jede weiteren angefangenen 5 Kubikmeter beträgt 20,00 €.																																					
Artikel VI Kleinanlieferungen Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für <table> <tr> <td>1.)</td><td>Restabfall</td><td>15,00 €</td></tr> <tr> <td>2.)</td><td>Grünabfall</td><td>10,00 €</td></tr> </table> Bei gemeinsamer Anlieferung von Restabfall und Grünabfall wird die Gebühr für Restabfall fällig. Bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII.	1.)	Restabfall	15,00 €	2.)	Grünabfall	10,00 €	Artikel VI Kleinanlieferungen Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für <table> <tr> <td>1.)</td><td>Restabfall</td><td>15,00 €</td></tr> <tr> <td>2.)</td><td>Grünabfall</td><td>10,00 €</td></tr> </table> Bei gemeinsamer Anlieferung von Restabfall und Grünabfall wird die Gebühr für Restabfall fällig. Bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII.	1.)	Restabfall	15,00 €	2.)	Grünabfall	10,00 €																									
1.)	Restabfall	15,00 €																																				
2.)	Grünabfall	10,00 €																																				
1.)	Restabfall	15,00 €																																				
2.)	Grünabfall	10,00 €																																				

Artikel VII Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel	Artikel VII Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel	
Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für: 1. Restabfall, Sperrmüll u. ä. 1.1 bei Wägung: a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm 37,67 € b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm) 188,34 €	Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für: 1. Restabfall, Sperrmüll u. ä. 1.1 bei Wägung: a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm 46,34 € b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm) 231,70 €	
1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren: a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge 77,22 € b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container 59,52 € c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter 41,43 € 1.3 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger a) bis 3 Kubikmeter 100,00 € b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1.	1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren: a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge 95,00 € b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container 73,22 € c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter 50,97 € 1.3 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger a) bis 3 Kubikmeter 100,00 € b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1.	
2. Bio- und Grünabfall 2.1 bei Wägung: 2.1.1 Bioabfälle und biologische Produktions-Abfälle: je Gewichtstonne 122,57 € 2.1.2 Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstöcke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.): a) Mindestgebühr bis zu 300 Kilogramm 18,00 € b) je Gewichtstonne (bei über 300 Kilogramm) 60,00 €	2. Bio- und Grünabfall 2.1 bei Wägung: 2.1.1 Bioabfälle und biologische Produktions-Abfälle: je Gewichtstonne 128,76 € 2.1.2 Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstöcke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.): a) Mindestgebühr bis zu 300 Kilogramm 18,00 € b) je Gewichtstonne (bei über 300 Kilogramm) 60,00 €	
2.2 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger a) bis 3 Kubikmeter 20,00 € b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 2.1.	2.2 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger a) bis 3 Kubikmeter 20,00 € b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 2.1.	

Artikel VIII Deponie Watenbüttel	Artikel VIII Deponie Watenbüttel	
Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 51,77 €.	Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 56,07 € .	